

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Raschau-Markersbach

Präambel

Auf der Grundlage des § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Gemeinderat der Gemeinde Raschau-Markersbach in seiner Sitzung am 29. Mai 2008 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Entschädigung

Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden in der Gemeinde Raschau-Markersbach als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahlvorstand oder Gemeindevwahlausschuss (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Beisitzer usw.) berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit folgende Entschädigung:

25,00 Euro

für verbundene Kommunalwahlen (Wahl des Bürgermeisters, des Landrates, des Gemeinderates und des Kreistages) und für alle übrigen Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheide. Wenn die Ermittlung des Wahlergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahlsonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung gewährt. Dieser Satz gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ersatzleistungen

Neben der im § 1 festgelegten Entschädigung werden folgende Ersatzleistungen gewährt: Soweit die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses auch noch an den Folgetagen nach dem Wahlsonntag notwendig ist, so erhalten auf Antrag

- a) Angestellte und Arbeiter, die nicht Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind, selbstständig Tätige, Gewerbetreibende, Landwirte und Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen eine pauschale Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag je Stunde Zeitversäumnis in Höhe von 6,00 Euro. Diese Pauschalentschädigung wird bis zum Höchstbetrag von täglich 48,00 Euro gewährt.
- b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 2a haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 Euro täglich.
- c) Bedienstete der Gemeinde erhalten keine Ersatzleistungen. Es erfolgt Zeitausgleich.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen
in der Gemeinde Raschau vom 24.03.1994 und in der Gemeinde Markersbach vom
18.05.1994 außer Kraft.

Raschau Markersbach, den 04.06.2008

Meyer
Amtsverweser
Bürgermeister a. D.